



Rheinland-Pfälzischer Eis- und Rollsport-Verband e.V.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen Wettkampfsaison 2024/2025



für den Eishockey-Spielbetrieb

Senioren

Nachwuchs

Schiedsrichter

Durchführungsbestimmungen

Wettkampfsaison 2024/2025

Stand: 15.05.2024



Inhaltverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Durchführung

1.1.2 Eishockey-Fachwart

1.1.3 Ligenleitung

1.1.4 Schiedsrichterobmann

1.1.5 Schiedsrichtereinteilung

1.1.6 Spielgericht

1.1.7 Einzelrichter

1.1.8 Landestrainer

1.1.9 Presseabteilung

1.1.10 DEB-Passaußenstelle

1.1.11 Ergebnisdienst

1.1.12 RPERV-Homepage

1.2 Dokumentation / Technische Hilfsmittel

1.3 Wettkampfsaison

1.4 Gültigkeit / Kontinuität

2. Spielbestimmungen

2.1 Konventionalstrafen / Anreise / Schadensersatzansprüche / Nichtantreten

2.2 Ärztlicher Dienst / Sanitäter

2.3 Schiedsrichter / Spiel-Offizielle

2.3.1 Zuständigkeiten

2.3.2 Besetzung von Spielen

2.3.3 Schiedsrichter-Soll

2.3.4 Einsatzbeschränkungen

2.3.5 SR-Kabine



- 2.3.6 An-/Abreise
- 2.3.7 Spiel-Offizielle
- 2.4 Eintrittskarten
- 2.5 Spieltermine
 - 2.5.1 Freundschaftsspiele
 - 2.5.2 Spielverlegungen
 - 2.5.3 Spielabsagen
- 2.6 Verbandsaufsicht
- 2.7 Verbandsabgaben / Ausgleichsabgaben / Startgelder
- 2.8 Spielberichte / Wettkampf-Formalitäten
 - 2.8.1 Spielberichtsprogramm
 - 2.8.2 Ersatzverfahren
 - 2.8.3 Abweichende Regelungen
- 2.9 Ergebnisdienst
- 2.10 Mannschaftskabine, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen
- 2.11 Spielerbänke
- 2.12 Bewerbungen zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb
- 2.13 Zulassung zum Spielbetrieb
- 2.14 Zurückziehen von Mannschaften
- 2.15 Lautsprecherdurchsagen
- 2.16 Signale
- 2.17 Zufahrten zum Stadion, Parkplätze
- 2.18 Spieltore
- 2.19 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot
- 2.20 Spielregeln
- 2.21 Schutzausrüstungen
 - 2.21.1 Allgemein
 - 2.21.2 Torhüter
 - 2.21.3 Spieler
- 2.22 Mannschaftsmeldungen
- 2.23 Spielberechtigung
- 2.24 Regelungen bei Disziplinar-, Spieldauerdisziplinar- und Matchstrafen
- 2.25 Penalty
- 2.26 Sonderbestimmungen



- 2.26.1 Mindestantrittsstärke
- 2.26.2 Blockeinteilung und Spielerwechsel U9 und U11
- 2.26.3 Sonderregelung bei Auswechslungen und Strafzeiten
- 2.26.4 Bestrafungen
- 2.26.5 Sonderregelungen bei nicht ausreichender Spielerzahl
- 2.26.6 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften
- 2.27 Spielsperren
 - 2.27.1 Spieldauerdisziplinarstrafen
 - 2.27.2 Anwendungsbereich übertragener Strafen
- 2.28 Ehrungen
- 2.29 Sondergerichtsbarkeit des RPERV-Eishockey
- 2.30 Spielerabstellungen gem. Art. 8 der DEB-Spielordnung
- 3. Zusammensetzung der RPERV-Ligen
 - 3.1 RPL - Anhang 7 und 8
 - 3.2 Teilnahme von Vereinen des RPERV am Spielbetrieb anderer LEVs

Anlagen

- Anhang 1: Gebühren
- Anhang 2: Frauen
- Anhang 3: Senioren
- Anhang 4: Nachwuchs
- Anhang 5: Schiedsrichter
- Anhang 6: Werbung
- Anhang 7: Durchführungsbestimmungen U13 - U20
- Anhang 8: Durchführungsbestimmungen U7 / U9 / U11 / Spielfest

1.1. Allgemeine Durchführung:

Die Durchführungsbedingungen sind für alle Vereine und Mannschaften gültig die im RPERV gemeldet sind unabhängig ob die Mannschaften am Spielbetrieb des RPERV teilnehmen. Vereine, Trainer, Betreuer und Spieler haben sich in der Öffentlichkeit (Pressekonferenzen, Socialmedia usw.) sachlich zu äußern.

1.1.2 Eishockey-Fachwart



Gesamtleitung:

Michael Geyer
Tel.: +49 (0) 176 / 417101394
E-Mail: rperv-ligenleitung@t-online.de

1.1.3 Ligenleitung

Nachwuchs & Senioren

Michael Geyer
Tel.: +49 (0) 176 / 417101394
E-Mail: rperv-ligenleitung@t-online.de

1.1.4 Schiedsrichterobmann

Daniel Melcher
Zum Heilbrunnen 15
56626 Andernach
Tel.: +49 (0) 2636 / 5379252
Tel.: +49 (0) 151 / 1717297260
E-Mail: SchiedsrichterObman-RPERV@Web.de

1.1.5 Schiedsrichtereinteilung

Siehe Anhang "Schiedsrichter"

1.1.6 Spielgericht

Nicht besetzt

Einzelrichter

Holger Töllner
Wilhelmstraße 191a
64625 Bensheim
Tel.: +49 (0) 170 / 7308873
E-Mail: holger.toellner@t-online.de

1.1.7 Landestrainer

Arno Lörsch
Im Wiesengrund 2
56648 Saffig
Tel.: +49 (0) 171 / 8322748
E-Mail: arno.loersch@gmx.de

1.1.8 Presse-Abteilung

Nicht besetzt

1.1.9 DEB-Passaußenstelle

Sächsischer Eissportverband e.V.
Andrea Michel
Robert-Seidel-Weg 14.
08451 Crimmitschau
Tel.: +49 (0) 371 / 4005790
Tel.: +49 (0) 151 / 14564701
E-Mail: info@sev-eishockey.de

1.1.10 Ergebnisdienst

Senioren: siehe 1.1.3 & 1.1.12
Nachwuchs: siehe 1.1.3



1.1.11 PERV-Homepage:

www.rperv.de

2. Spielbestimmungen

Der Eishockey-Spielbetrieb des Rheinland-Pfälzischen Eis- und Rollsportverbandes e.V. (RPERV) und seiner angeschlossenen Verbände (Saarländischer Eis- und Rollsportverband e.V. / SERV) wird nach den Satzungen und Ordnungen des RPERV, den Ordnungen des deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) und den nachstehend erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie den Beschlüssen der RPERV-Fachspartenversammlung durchgeführt. Achtung: Es ist möglich, dass Inhalte dieser Durchführungsbestimmungen auch dann auf alle RPERV-Vereine anzuwenden sind, wenn der Fall eintritt, dass eine oder mehrere Mannschaften eines RPERV-Vereines die Freigabe erhalten haben, am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes teilzunehmen.

- Für jede gemeldete Mannschaft/Freigabe zum Spielbetrieb in eine Liga außerhalb des RPERV wird eine Meldegebühr gemäß RPERV-Gebührenordnung erhoben.
- Zur Zulassung einer Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb:
 - ist bis zum ersten Meisterschaftsspiel eines jeweiligen Jahres eine Kautions gem. RPERV-Gebührenordnung zu hinterlegen.
 - können für einzelne Mannschaften bestimmte Auflagen festgesetzt werden.
- 1b-Mannschaften sind nur mit folgenden Auflagen zum Meisterschaftsspielbetrieb des RPERV zugelassen:
 - die 1b-Mannschaft darf nicht in derselben oder einer höheren Liga teilnehmen.
 - bei Meisterschaftsspielen der 1b-Mannschaft darf kein Spieler der 1. Mannschaft eingesetzt werden.
 - die Mannschaftsmeldung kann einmal bis zum 31.01. des Folgejahres geändert werden, umgemeldete Spieler dürfen in den laufenden Meisterschaftsspielen nicht mehr in der 1. Mannschaft eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag kann vom Präsidium des RPERV davon abgewichen werden.

2.1 Zurückziehen von Mannschaften / Anreise / Schadensersatz / Nichtantreten

- 2.1.1 Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem 1. Meisterschaftsspiel vom Meisterschaftsspielbetrieb zurück, wird eine Gebühr gem. RPERV Gebührenordnung erhoben und die, für die Mannschaft geleistete Kautions einbehalten. Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.
- 2.1.2 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner von der nichtantretenden Mannschaft eine Strafe laut RPERV-Gebührenordnung zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Schiedsgericht Schadensersatz zu fordern. Zweimaliges Nichtantreten in einer laufenden Saison



hat den automatischen Ausschluss der Mannschaft aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison zur Folge und zieht eine Strafgebühr von zusätzlich 1.000 Euro nach sich.

Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden, wenn nötig mit verkürzten Pausen. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich die Ligenleitung in Verbindung mit den Schiedsrichtern.

Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen, jahreszeitlichen bedingten Verkehrsverhältnisse der Spielort eine Stunde vor Spielbeginn erreicht wird.

2.2. **Ärztlicher Dienst / Sanitäter**

Der gastgebende Verein ist im Seniorenbereich verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende, für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Ersthelferausbildung/Erste-Hilfe-Lehrgang mit 9 Unterrichtseinheiten, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Dieser muss aufgrund seiner Bekleidung, Armbinde, Warnweste o.ä. erkennbar sein. Der Heimverein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikationen. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zulasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört, entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zulasten des Heimvereins.

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift [die Unterschrift erfolgt in der SR-Kabine (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend)] des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Nachweis der geforderten Qualifikation ist im Seniorenbereich durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel (insbesondere auch die Aufwärmphase) nicht begonnen. Im Nachwuchsspielbetrieb entfällt die Vorlage. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler oder Trainer dürfen nicht als Sanitätsdienst unterschreiben.

Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt. Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. ausgebildete Sanitäter/Ersthelfer nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit – einen entsprechend qualifizierten Ersatz zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.



Der Arzt/Sanitätsdienst hat sich während der Spielzeit, entweder zwischen den Spielerbänken, an der Zeitnahme oder vor seinem Sanitätsraum, mit direktem Zugang auf die Eisfläche, aufzuhalten. Ein Aufenthalt in der Pistenbar/Cafeteria ist während des laufenden Spieles nicht erlaubt und muss zur Unterbrechung des Spiels führen.

2.3 Schiedsrichter / Spiel-Offizielle

Eishockeyspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die über eine gültige SR-Lizenz (LEV oder DEB) verfügen. In Abweichung zu den Bestimmungen aus Nr. 1.3 (Wettkampfsaison) ist die Gültigkeit einer RPERV-Schiedsrichter-Lizenz definiert vom Tage des bestandenen Schiedsrichter-Lehrgangs bis zum Lehrgangswochenende des Hauptlehrganges der nachfolgenden Saison.

2.3.1 Zuständigkeiten

Die Schiedsrichter (SR) werden für alle Ligen von dem SR-Obmann des RPERV (oder einer mit dieser Funktion beauftragten Person, siehe 1.1.5) eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.rperv.de / SEV Manager) veröffentlicht. Bei RPERV-Spielen, die in einem anderen LEV ausgetragen werden, kann die Einteilung durch den Schiedsrichter-Obmann des RPERV an den jeweiligen LEV-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden. Der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für die Benachrichtigung über die Spieltermine an den zuständigen Schiedsrichter-Obmann sowie an die mit der SR-Einteilung beauftragten Person verantwortlich.

2.3.2 Besetzung von Spielen

In allen RPERV-Ligen wird das 2-Mann-System angewendet, es sei denn, es werden für bestimmte Ligen/Altersklassen abweichende Regelungen getroffen.

Der Ligenleitung sowie dem SR-Obmann des RPERV wird die Befugnis eingeräumt, Spiele mit 3 (bei Spielen im 2-Mann-System) oder 4 SR (bei Spielen im 3-Mann-System) zu besetzen, wenn dies aus sportlichen Gründen geraten ist oder von einem der beiden beteiligten Vereine beantragt wird. In diesem Fall hat der ausrichtende Verein/beantragende Verein die zusätzlichen Kosten zu tragen. In Fällen, in denen eine Besetzung mit 3 oder 4 SR zu Ausbildungs-/Übungszwecken erfolgt, trägt der Verband die zusätzlichen Kosten. Der SR-Obmann des RPERV ist angehalten, diese Möglichkeiten mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen.

Sofern RPERV-Seniorenmannschaften am Ligenspielbetrieb anderer LEVs teilnehmen und die dortigen Spielbestimmungen (z.B. in den Play-offs/Play-downs) das 4-Mann-System vorsehen, kann zur Vorbereitung der Schiedsrichter in bis zu 3 Heimspielen der Hauptrunde eine Ansetzung im 4-Mann-System erfolgen. Die Kosten für den jeweils zusätzlichen Schiedsrichter trägt der Heimverein.

Zur Ausbildung von Haupt- und Linienchiedsrichtern im Gebiet des RPERV können Spiele in U17- und U20-Ligen (Jugend/Junioren) im 3-Mann-System besetzt werden.



2.3.3 Schiedsrichter-Soll

Die Vereine stehen in der Verantwortung, sich aktiv an der Gewinnung von geeignetem Nachwuchs sowie der Stellung entsprechend ausgebildeter Schiedsrichter zu beteiligen. Diese Aufgabe wird vom RPERV als Gleichwertig zur Gewinnung und Ausbildung von Spielern angesehen.

Je Verein ist in einer Wettkampfsaison das folgende SR-Soll zu stellen:

pro Seniorenmannschaft (Damen und Herren):	1 SR
pro U20-Junioren- / U17-Jugend-Mannschaft:	1 SR
pro U15-Schüler- / U13-Knaben-Mannschaft:	0,5 SR

(bei den Spielfesten U7 bis U11 werden lediglich „Behelfs-Schiedsrichter“ der Vereine eingesetzt und keine offiziellen Schiedsrichter)

Die Schiedsrichter müssen jederzeit einsetzbar sein. Schiedsrichter, die in der laufenden Saison auch als aktive Spieler eingesetzt sind, werden nur zu 1/3 dem Verein angerechnet. Als aktiver Schiedsrichter wird in diesem Sinne gewertet, wer in der aktuellen Wettkampfsaison auf der offiziellen Schiedsrichterliste des RPERV geführt wird und mindestens 5 Spiele über die volle Spielzeit geleitet hat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichter, die zwar einem RPERV-Verein angehören, aber auf der Schiedsrichterliste eines anderen Landesverbandes geführt sind, nicht in diesem Sinne für den RPERV-Verein gewertet werden.

Ein neuer Schiedsrichter ist mit Beginn des Erwerbs der Erstlizenz für drei vollständige Spielzeiten gemäß den vorstehend benannten Regularien an den Verein gebunden, für den er erstmals auf der SR-Liste des RPERV geführt wird.

Für jeden fehlenden lizenzierten SR ist eine Ausgleichsabgabe gemäß RPERV-Gebührenordnung zu entrichten. Bei der Berechnung des SR-Solls wird immer aufgerundet. Sofern in der Gesamtabrechnung am Ende einer jeden Spielzeit aufgrund nicht erreichter SR-Zahlen Ausgleichsabgaben fällig werden, so sind diese an den Verband zu entrichten. Der Verband wird dieses Geld gezielt in die Aus- und Weiterbildung der SR reinvestieren. Sofern Vereine mehr SR stellen, als es nach der Anzahl der Meldung der eigenen Mannschaften nötig wäre, erhalten die Vereine aus den vorgenannten Mitteln eine Bonuszahlung. Der maximal mögliche Bonusbetrag entspricht der Gesamtsumme der Ausgleichsabgaben der jeweiligen Saison. Sofern mehrere Vereine einen Anspruch auf die Bonuszahlung erworben haben, erfolgt die Auszahlung anteilig. Sollten keine Ausgleichsabgaben fällig werden, da alle Vereine ihr Soll erfüllen, kann auch der Verein keine Bonuszahlung erhalten, der sein Schiedsrichter-Soll übererfüllt.

Jeder Verein hat einen internen SR-Beauftragten zu benennen und dem RPERV-Schiedsrichterobmann zu Saisonbeginn zu melden. Dieser hat die Aufgabe, dem Verband als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, in Zusammenarbeit mit dem SR-Obmann die Gewinnung und Ausbildung von Schiedsrichtern voranzutreiben und an Spieltagen den Schiedsrichtern als organisatorischer Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stehen. Der



SR-Beauftragte kann seine Aufgabe an die jeweiligen Mannschaftsführer/Betreuer weiter delegieren.

Infoveranstaltung Schiedsrichtergewinnung im Verein

Zur Nachwuchsgewinnung neuer Schiedsrichter richtet jeder Verein einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch. Die Durchführung sollte durch den Schiedsrichter-Obmann oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Der Schiedsrichter-Obmann wendet sich zwecks Terminplanung an den Vorstand, den Jugendobmann/Nachwuchsleiter bzw. den benannten SR-Beauftragten des jeweiligen Vereines.

2.3.4 Einsatzbeschränkungen

Aktive Spieler dürfen nicht in der Liga als Schiedsrichter eingesetzt werden, in der sie selbst spielen bzw. für dessen Teilnahme sie vom Verein als Spieler für die laufende Wettkampfsaison gemeldet wurden.

2.3.5 SR-Kabine

Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen haben nur nach Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine. Für Offizielle des Verbandes gilt diese Regel nicht.

Die Schiedsrichterkabine muss sauber und entsprechend geheizt sein ($> 15\text{ °C}$).

Für jeden Schiedsrichter muss eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen.

Den Schiedsrichter muss nach dem Spiel ein Duschmöglichkeit (warm) zur Verfügung gestellt werden.

2.3.7 An- und Abreise

Die An- und Abreise (Von Befahren der des Parkplatzes bis zum Verlassen des Parkplatzes) der SR ist von Verein sicher zu gewährleisten. Die SR haben einen Anspruch auf einen gesicherten Parkplatz.

Insbesondere sind die SR vor „Anfeindungen“ u.ä. zu schützen.

2.3.7 Spiel-Offizielle

Je teilnehmender Mannschaft (Senioren und Nachwuchs) muss ein ausgebildeter und geprüfter Hauptzeitnehmer (HZ) bzw. Punktezähler (PZ) gemeldet und während der Spiele anwesend sein. Dieser hat sich durch einen gültigen Lizenzausweis bei den amtierenden Schiedsrichtern vor dem Spiel zu identifizieren. Dieses Amt darf auch von einem lizenzierten Schiedsrichter übernommen werden. Für nicht anwesende HZ/PZ ist eine Verwaltungsgebühr gemäß GO zu entrichten. Diese Gebühr wird vom RPERV zweckgebunden für die Ausbildung von Zeitnehmern, Punktezählern und Schiedsrichtern verwendet.

Die Ausbildung erfolgt durch den RPERV oder durch eine durch den RPERV bestimmte Person. Sie findet einmal jährlich statt und gilt für drei Jahre.



2.4 Eintrittskarten

Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen. Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 6 Gästekarten kostenlos zu. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter. Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person. Mitglieder des RPERV-Vorstandes sowie die in Ziff. 1.1.2 - 1.1.9 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person. Dies gilt für alle Spiele die in Rheinland-Pfalz und in den angeschlossenen Verbänden ausgetragen werden. Dies ist auch noch an der Tageskasse möglich.

Werden Arbeits-, Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn ihre Anzahl angemessen ist, und nicht die Anzahl von 50 Karten überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

Auf dem Spielbericht sind in jedem Falle die Brutto-Zuschauerzahlen einzutragen, d.h. alle anwesenden Zuschauer, unabhängig davon ob sie mit Frei- oder Ehrenkarte oder normaler Eintrittskarte das Spiel besuchen. Die Schiedsrichter werden die Zuschauerzahlen grob abschätzen und sind verpflichtet, dem RPERV Abweichungen von den offiziell gemeldeten Zahlen zu melden. An Mitglieder des Vorstandes und die unter Ziff. 1.1.2 - 1.1.9 genannten Personen ausgegebene Freikarten werden dabei nicht mit eingerechnet.

2.5 Spieltermine

Die auf den Termitagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die dort erstellten amtlichen Terminlisten sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampf-Saison werden die amtlichen Terminlisten ständig aktualisiert und im Internet veröffentlicht. Vereine, die zu den vom RPERV festgesetzten Termitagungen keinen vollverantwortlichen Vertreter entsenden bzw. die auf Anforderung keine möglichen Termine melden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.

2.5.1 Freundschaftsspiele

Alle nationalen oder internationalen Freundschaftsspiele müssen mittels Vordrucks ausnahmslos über die Ligenleitung des RPERV angemeldet und genehmigt werden. Dies gilt auch für Turniere jeglicher Art. Die Spiele müssen auch per E-Mail an den SR-Einteiler sowie an den SR-Obmann gemeldet werden.

2.5.2 Spielverlegungen

Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und der Genehmigung der Ligenleitung auf dem Formblatt **“Spielverlegung”** (abrufbar über den Downloadbereich auf der Homepage des RPERV) beantragt werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich über das entsprechende



Formblatt bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Notwendige Spielverlegungen sind der Ligenverwaltung spätestens 8 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Bei späterer Meldung ist die ordnungsgemäße Verlegung des Spiels nicht gewährleistet, das Spiel wird für den absagenden Verein als verloren gewertet.

2.5.3 Spielabsagen

Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfälle die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.

Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit (max. eine Woche) auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgeführt werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden. Kann ein wegen nachgewiesener „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel am Saisonende nicht mehr ausgetragen werden, so wird dieses Spiel entgegen der Regelungen im Art. 26.3.5 SpO mit 0:0 Toren und jeweils einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.

Für jede Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr laut RPERV-GO zu entrichten. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung der Anstoßzeit oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä.. Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist. Wird den Schiedsrichtern im Spielbetrieb eine durch höhere Gewalt bedingte Verspätung von Spielern, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, angekündigt, so ist eine Zusatzmeldung anzufertigen und das Spiel zu beginnen. Die verspätet ankommenden Spieler dürfen erst am Spiel teilnehmen, wenn die den Schiedsrichtern vorgestellt wurden. Treffen die angekündigten Spieler nicht ein, so sind sie nach dem Spiel vom Spielbericht zu streichen. Sofern eine Mindestspieleranzahl von 7 Feldspielern und einem Torhüter anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Art. 31.1 SpO findet in diesem Fall keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

2.6 Verbandsaufsicht



Verbandsaufsicht kann vom RPERV jederzeit angefordert werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Art. 37 SpO. Anforderungen müssen an den SR-Obmann gestellt werden. Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig. Alles Weitere zu den Gebühren sind der RPERV-Gebührenordnung zu entnehmen.

2.7 Verbandsabgaben / Ausgleichsabgaben / Startgelder

Die Spielabgabe beträgt im RPERV 3% der Bruttoeinnahmen abz. MwSt. Auf Art. 4 SpO wird hingewiesen. Spielabgaben sind auf für Spiele zu entrichten die außerhalb des RPERV stattfinden. Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für den Kalendermonat am 5. des Folgemonats dem RPERV vorgelegt werden. Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt monatlich. Erfolgt die Einreichung der Unterlagen nicht rechtzeitig, so obliegt es dem Eishockey-Obmann des LEV eine Abschlagszahlung festzulegen. Hierbei steht es diesem frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Nichtzahlung bzw. -abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gemäß GO erhoben.

Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Übungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe von 1.300 Euro zu zahlen, die bei einer verbindlichen Anmeldung zu einem nächstmöglichen Trainerlehrgang angerechnet wird. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur ein Jahr gültig und kann nicht verlängert werden. Der Trainer/Übungsleiter hat in der SR-Kabine auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Handelt es sich hierbei nicht um den mit der Mannschaftsmeldung gemeldeten Trainer/Übungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen.

Spielberechtigt ist, wer in Spielberichtsprogramm registriert ist. Pässe müssen nur auf Verlangen vorgelegt werden. Ausnahmegenehmigungen für den Ligenspielbetrieb müssen von der Ligenleitung genehmigt werden. Die Bearbeitung von Sondergenehmigungen für Trainer, Ausstellungen von „Sonderpässen“ für transferkartspflichtige Spieler (z.B. Army-Personal) müssen beim Eishockey-Obmann beantragt werden.

2.8 Spielberichte / Wettkampf-Formalitäten

Alle Spielberichtsformalitäten werden elektronisch mittels einem Spielberichtsprogramm bearbeitet. Die mit der Erstellung der Spielberichte betrauten Personen werden darauf hingewiesen, dass sowohl fundierte Kenntnisse über die Strafen und die daraus resultierenden Formalitäten in der Spielberichtsführung vorausgesetzt werden, als dass auch sowohl der Umgang mit dem Spielberichtsprogramm als auch das Ersatzverfahren sicher beherrscht werden.



Die gemäß SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spiels ihre Tätigkeit gemäß der gültigen IIHF Regeln zu verrichten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende jeder Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

2.8.1 Spielberichtsprogramm: Hockey Data / e-greb / Gamepitch / SEV-Manager

Der im Spielberichtsprogramm vollständig vorbereitete Spielberichtsbogen (Kopfdaten, Mannschaftsnamen, Spieler, Trainer, Betreuer, Spiel-Offizielle etc.) wird ausgedruckt und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“, spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle in der SR-Kabine vorgelegt. Auf diesem Spielberichtsbogen (SB1) sind alle geforderten Unterschriften zu leisten. Dieses Blatt verbleibt während des Spiels in der SR-Kabine. Der ausrichtende Verein kann wahlweise die im Spiel aufgetretenen Vorkommnisse (Tore, Strafen, Auszeiten, TH-Wechsel etc.) auf einer Kopie des SB1 handschriftlich vermerken. Nach Beendigung des Spieles sind diese handschriftlichen Aufzeichnungen dann vollständig in das Spielberichtsprogramm zu übertragen. Der Verein hat aber auch die Möglichkeit, die Daten direkt im Spielberichtsprogramm einzutragen. Für den Fall von EDV-Abstürzen oder Störungen der Internet-Verbindung wird jedoch empfohlen, die auftretenden Ereignisse zunächst handschriftlich zu erfassen, damit ggf. keine Daten verloren gehen.

Nach Beendigung des Spieles ist von den Spieloffiziellen sicherzustellen, dass alle Spielvorkommnisse ordnungsgemäß, richtig und vollständig in den Hockey Data übertragen werden. Ist dies erfolgt, wird ein Kontrollbogen des ausgefüllten Spielberichtes (SB2) ausgedruckt und den SR zur Kontrolle übergeben. Es ist aber auch möglich, dass die SR die sachliche Richtigkeit direkt auf dem verwendeten Rechner kontrollieren. Bestätigen die Schiedsrichter die ordnungsgemäß vorgenommenen Einträge, so wird das Spiel im Spielberichtsprogramm abgeschlossen. Nun erfolgt der abschließende Ausdruck des Spielberichtes (SB3). Der SB3 wird von allen am Spiel beteiligten SR (und ggf. auch von der Verbandsaufsicht) unterschrieben. Die Anzahl der beigefügten Zusatzmeldungen ist auf dem Spielbericht im entsprechenden Feld einzutragen. Die Bögen SB1 und SB3 sowie ggf. die Zusatzmeldung(en) sind von den Schiedsrichtern am ersten Werktag nach dem Spiel an die jeweilige Ligenleitung des RPERV einzusenden.

Bei technischen Problemen sind die Spielberichte, auf den vom RPERV bereitgestellten Formularen, schriftlich zu fertigen und umgehend, spätestens am folgenden Werktag, zusammen mit den Mannschaftsmeldungen und Zusatzmeldungen in elektronischer Form an die Ligenleitung zu versenden. Die Originale sind, bei technischen Problemen, von den Schiedsrichtern, an die Geschäftsstelle des RPERV zu senden.

2.8.2 Ersatzverfahren

Sollte das Spielberichtsprogramm aus technischen Gründen nicht verfügbar sein, so ist das nachfolgend beschriebene Ersatzverfahren anzuwenden: Die Spielberichtsbögen (es werden nur Einzelblätter verwendet) sind – zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung – sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“ spätestens 45 Minuten vor



Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind. Die Anzahl der beigefügten Zusatzmeldungen ist auf dem Spielbericht im entsprechenden Feld einzutragen. Für jede Zusatzmeldung ist eine Verwaltungsgebühr lt. GO zu entrichten. Die Original-Spielberichte sind von den Schiedsrichtern am ersten Werktag nach dem Spiel an die jeweilige Ligenleitung des RPERV einzusenden.

Alle Eintragungen im Spielbericht sind mit einem Kugelschreiber oder Fineliner vorzunehmen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr i.H. v. 15 Euro erhoben.

2.8.3 Abweichende Regelungen

Sollte ein RPERV-Verein am Spielbetrieb eines anderen Landes- oder Bundesverbandes teilnehmen, so sind die dort vorgegebenen Spielberichtsprogramme (z.B. Pointstreak, SEV-Manager, etc.) und Verfahren anzuwenden.

Die im offiziellen Spielberichtsbogen vorgesehene Spalte für statistische Auswertungen (GS) wird im Spielbetrieb des RPERV nicht genutzt und muss nicht ausgefüllt werden.

2.9 Ergebnisdienst

Die Heimmannschaft muss das aktuelle Spiel-Endergebnis bis spätestens 5 (fünf) Stunden nach Spielbeginn per Spielberichtsprogramm hochladen oder bei Ausfall von Spielberichtsprogramm, telefonisch (auch SMS/WhatsApp möglich) oder per Mail der zuständigen Ligenleitung mitteilen. Bei Seniorenspielen, die an einem Sonntagabend stattfinden, muss das Ergebnis bis 22.15 Uhr der Ligenleitung gemeldet werden. Dies gilt auch für alle Freundschaftsspiele. Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro (im Wiederholungsfalle von 50 Euro) berechnet.

2.10 Mannschaftskabine, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen

Eine genügend große und saubere Kabine ist jeweils der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern spätestens eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Sollten nach dem Verlassen der Kabine durch die Nutzer verursachte Beschädigungen festgestellt werden, geht die Behebung zu Lasten des Nutzers, wenn dieser die Beschädigung nicht bereits beim Bezug bemängelt hatte.

Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. (*) Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein. Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft



mindestens 25 Pucks dafür zur Verfügung. Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 15 Minuten, die in Abhängigkeit der Gegebenheiten am Spieltag ggf. verkürzt werden kann. Eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden. In den Altersklassen U13 (Knaben) und jünger kann die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten ohne Pucks beschränkt werden. Es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung. Auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen, in der Regel in der zweiten Drittelpause, kann verzichtet werden.

(*) Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenleitung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben.

Bei den Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

2.11 Spielerbänke

Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für die Spieler und Offizielle sowie die Schutzvorrichtungen.

Personen auf den Spielerbänken die nicht auf dem Spielbericht stehen können von den SR jederzeit ohne Begründung der Bank verwiesen werden.

Sie dürfen im Zuschauerbereich dem Spiel weiter beiwohnen.

2.12 Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb

Vereine, die mit einer Mannschaft oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des RPERV teilnehmen wollen, müssen sich im Rahmen der Ligentagung bewerben.

2.13 Zulassung zum Spielbetrieb



Ein Verein kann die Zulassung zum Spielbetrieb für jegliche seiner Mannschaften in der folgenden Saison nur erhalten, wenn er allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem RPERV nachgekommen ist und berechnete Forderungen von Mitgliedsvereinen beglichen hat. Zudem erhalten solche Vereine die Zulassung nur gegen Hinterlegung einer von der Liga festgesetzter Kautions (RLP-Liga 1.250 Euro)

2.14 Zurückziehen von Mannschaften

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, müssen keine anderen Mannschaften nachrücken, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind. Wird die Mannschaft zurückgezogen, wird ein Strafgeld i.H. v 1.000 Euro plus 100 Euro pro teilnehmende Mannschaft in der Liga fällig. Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb, werden alle Spiele dieser Mannschaft in der Runde, in der sie ausscheidet, nicht gewertet.

2.15 Lautsprecherdurchsagen

Wenn während eines Eishockeyspiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden. Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Während das Spiel läuft, bei Team-Auszeiten oder, wenn ein verletzter Spieler während eines Spielunterbruchs auf dem Eis liegt, sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

2.16 Signale

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhranlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst wird. So genannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden. Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass bei der rückwärtslaufenden Uhr das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1 dauert. Sobald die Uhr 00 Minuten und 00 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

2.17 Zufahrten zum Stadion, Parkplätze

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterbeobachtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder Pkw an das Eisstadion heranzufahren. Dort sollte ihnen ein gesicherter Parkplatz zur Verfügung gestellt werden. Beschädigungen an Fahrzeugen von amtierenden Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern gehen zulasten des Heimvereins, wenn die Fahrzeuge auf einem angewiesenen gesicherten Parkplatz des Heimvereins abgestellt wurden und eine evtl. Beschädigung des Fahrzeugs vor Verlassen des Parkplatzes von diesen Personen bemerkt und beim Heimverein angezeigt wurde.

2.18 Spielertore



Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze sind an den Toren nicht mehr zulässig. An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dornen in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

2.19 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20 - 25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Es sind Trikotnummern von 1 - 99 zulässig. Rückennummern als Kommazahlen sind nicht gestattet.

Die für die einzelnen Spieler zu meldeten Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden.

Werden Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichende Rückennummer, ohne Verweis auf die Meldenummer, eingesetzt, wird je Spieler eine Gebühr laut GO berechnet. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

2.20 Spielregeln

Abweichend von dem offiziellen IIHF-Regelbuch können Helm, Hose und Stutzen einzelner Spieler in Ausnahmefällen abweichende Farben zum Erscheinungsbild des Teams haben. Um ein professionelles Erscheinungsbild und damit einhergehend eine positive Außenwirkung zu erzielen, sollen sich die Vereine darum bemühen, ein in der Farbgebung einheitliches Erscheinungsbild des Teams herzustellen.

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielen erfolgt nach Punkten und Toren, wobei abweichend von Art. 26 Ziff.1 SpO folgendes gilt:

Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erhält jede Mannschaft 1 Punkt. Anschließend erfolgt eine 5 (fünf)-minütige Verlängerung. Fällt in dieser ein Tor, ist das Spiel beendet und der Sieger erhält einen Zusatzpunkt. Bleibt es beim Unentschieden erfolgt ohne Eisaufbereitung ein sofortiges Penaltyschießen gemäß IIHF-Regelung zur Ermittlung eines Siegers. Dieser erhält einen Zusatzpunkt. Für die AK U9 bis U11 gelten geänderte Regeln.

Abweichend von Art. 26 Ziff. 3.5 SpO erfolgen Spielwertungen mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Sind am Ende einer Spielrunde Mannschaften punktgleich, erfolgt die Einstufung in folgender Reihenfolge:

- nach direktem Vergleich der punktgleichen Mannschaften
- nach der besseren Tordifferenz



- nach dem besseren Torquotienten
- nach der geringeren Anzahl an Strafminuten

Wird zur Ermittlung des besseren direkten Vergleichs eine Spielwertung nach Art. 26 DEB-SpO herangezogen, so werden (wird) die Mannschaft(en), gegen welche diese Wertung erfolgte(n), automatisch als schlechter platziert eingestuft.

IIHF- Regel 100:

Auch in der Warmlaufphase vor dem eigentlichen Spiel, können und müssen die SR Strafen aussprechen, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob sie selbst auf dem Eis sind oder nicht. Die Schiedsrichter müssen zur Aussprache von Strafen den Sachverhalt selbst wahrgenommen haben, und dürfen nicht aufgrund von Aussagen Dritter agieren.

2.21 Schutzausrüstungen

2.21.1 Allgemein

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden Eishockeyhelm tragen, der korrekt mit dem Kinnband geschlossen ist. (IIHF-Regel Abs. 4 Regel 29 - 34).

2.21.2 Torhüter

Wie in 2.21.1 genannt, gilt es auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 34 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Die Gesichtsmasken der Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren muss so konstruiert sein, dass weder Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen. Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken. Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

2.21.3 Spieler

Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. IIHF-Regel 31 tragen und einen schnittfesten Halsschutz tragen. Nachwuchsspieler der Altersgruppen unter 18 Jahren sowie Spielerinnen im Damenbereich müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 31 Abs. I - VIII gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.



Gem. IIHF-Regel 31 Abs. I - VIII müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren einen Mundschutz/Zahnschutz tragen, unabhängig davon ob sie einen Vollgesichtsschutz oder nur einen Augenschutz (Halb-Visier) tragen und im Nachwuchs- oder Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden. Das Tragen eines Mundschutzes wird zudem allen Nachwuchsspielern der Altersgruppen unter 18 Jahren empfohlen.

Nachwuchsspieler und Spielerinnen im Damenbereich müssen einen Halsschutz tragen. Der Halsschutz darf nicht vom Spieler modifiziert werden (Zusammenrollen, Entnehmen der Füllung etc.). Ein Halstuch oder ähnliches gilt nicht als Halsschutz!

Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regel 29 - 34 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzkleidung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm).

Der Trainer und die Betreuer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

2.22 Mannschaftsmeldungen

Zur Ligentagung müssen alle Vereine Ihre Mannschaft im RPERV melden. Nicht gemeldet Mannschaften (auch wenn kein Spielbetrieb der AK im RPERV stattfindet) erhalten keine Freigabe für andere LVs.

Eine namentliche Aufstellung aller am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften an den RPERV ist nicht mehr notwendig.

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Wird ein Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichender Rückennummer eingesetzt, muss eine Gebühr nach der RPERV-GO bezahlt werden. Bei gleicher Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

Im Seniorenbereich soll der Gastgeber möglichst in dunklen Trikots spielen. Die Gastmannschaft soll nach Möglichkeit in hellen Trikots antreten. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen.

Am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmende Mannschaften dürfen ausschließlich von lizenzierten Trainern gem. 2.7 Abs 2 trainiert und gecoacht werden. Verfügt ein Verein über keinen lizenzierten Trainer kann auf Antrag eine kostenpflichtige Sondergenehmigung ausgestellt werden. Es ist zwingend das Formblatt „Antrag auf Sondergenehmigung Trainer“ zu verwenden. Die erforderlichen Unterlagen müssen ebenfalls damit eingereicht werden.

Außerdem sind die Schiedsrichter zu melden. Die Mannschaftsmeldung muss bis zum 01.09. des laufenden Jahres über das Spielberichtsprogramm erfolgen. Ein Nachmelden von Spieler, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist über das Spielberichtsprogramm jederzeit möglich. Ein Nachmelden von Spieler im Spielberichtsprogramm ist immer erst nach Spielerpasserstellung durch den SEV möglich. Selbst wenn der Spielerpass physisch noch nicht vorliegt, ist der jeweilige



Spieler einsatzberechtigt (Zusatzmeldung fehlender Spielerpass und Legitimation bei den Schiedsrichtern). Es dürfen max. zwei transferkartenpflichtige Spieler gem. Art 63 Ziff. 2 SpO eingesetzt werden. Nehmen aus einem Verein der gleichen Altersklasse zwei Mannschaften in verschiedenen Ligen teil, so ist ein Wechsel von Spielern der höheren Liga zur niedrigeren Liga nicht möglich.

Ein Wechsel von Spielern der niedrigeren Liga zur höheren Liga ist nur für vier Spiele möglich. Danach ist ein Wechsel dieser Spieler in die niedrigere Liga nicht mehr möglich. Es wird auf die Wechselfristen hingewiesen. Im Nachwuchsbereich finden keine Wechselfristen statt. Seniorenfeldspieler der 1. Mannschaft dürfen nicht in der 2. Mannschaft (1b) eingesetzt werden.

Bei der Mannschaftsmeldung müssen nachstehende Mindeststärken erfüllt werden:

Senioren:	15 plus 2
<u>Nachwuchsmannschaften:</u>	
U20 bis U15:	12 plus 1
U 9 bis U 13	9 plus 1

In Damen-Mannschaften dürfen neben Damen und Mädchen der U20-Juniorenklasse auch Mädchen der U17-Jugendklasse eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen in Meisterschaftsspielen bis zu drei Mädchen der U15-Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenleitung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Passstellen beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung. Damen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.

Die Altersklassen umfassen in der Wettkampf Saison 2024/2025 folgende Geburtsjahrgänge:

Senioren	2004 und älter
U23 Spieler	2002, 2003 und 2004
U20 Junioren	2005, 2006 und 2007
U17 Jugend	2008 und 2009
U15 Schüler	2010 und 2011
U13 Knaben	2012 und 2013
U11 Kleinschüler	2014 und 2015
U9 Kleinstschüler	2016 und 2017
U7 Kleinstschüler (Bambini)	2018 und jünger
Frauen	2004 und älter
Mädchen	2005 und jünger

Im U20-Juniorenbereich dürfen pro Spiel 3 Spieler (Ergänzungsspieler) des Geburtsjahrgangs 2004 eingesetzt werden. Es dürfen aber nicht mehr als 5 Spieler pro Saison gemeldet werden. Die Meldung der 5 Spieler muss bis zum 15.09.2024 vorgelegt werden.

U20 Spieler eines Vereins dürfen in allen Mannschaften der AK oder höher spielen. Eine Begrenzung bzw. ein „Festspielen“ findet nicht statt



Nachwuchsspieler/-innen der Altersklassen U7 bis U17 können auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen. Zusätzlich dürfen Frauen der Jahrgänge 2003 und 2004 gemeinsam mit männlichen Spielern der U20-Juniorenaltersklasse (sie gelten nicht als Ergänzungsspieler). Mädchen der U20-Juniorenaltersklasse dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern in der U17-Jugendaltersklasse, Mädchen der U17-Jugendaltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der U15-Schüleraltersklasse und Mädchen der U15-Schüleraltersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in der U13-Knabenaltersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen. Mädchen der U13-Knabenaltersklasse dürfen an den Spielfesten des RPERV teilnehmen.

2.23 Spielberechtigung

Spielberechtigt im Seniorenspielbetrieb des RPERV sind Spieler ab der Altersklasse U17-Jugend, soweit der Verein im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist. Doppelspielgenehmigungen sind nach Antrag möglich. Jedoch darf der andere Verein nicht in der gleichen Liga spielen.

Spielberechtigt im Nachwuchsspielbetrieb des RPERV sind Spieler ab der Altersklasse U7-Bambini bis zur U20-Junioren, soweit der Verein im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist. Zudem die genannten Ausnahmen gem. 2.22 (Ergänzungsspieler, Damen, Torhüter Jahrgänge 2003 und 2004).

Die Doppellizenzen aus anderen Landesverbänden werden auch im RPERV übernommen. In einer Saison sind pro Altersklasse maximal 8 Doppellizenzen gestattet. Diese sind der Ligenleitung mit der Meldung vorzulegen. In jedem Spiel dürfen maximal 5 Feldspieler und 1 Torhüter mit Doppellizenz eingesetzt werden. Ein Verein darf eine(n) Spieler(in) nur einsetzen, wenn:

- der gültige Spielerpass vorliegt, oder
- für den/die Spieler(in) ein gültiger Spielerpass ausgestellt ist, er/sie in Spielberichtsprogramm nachgemeldet wurde, der/die Spieler(in) damit für dieses Spiel spielberechtigt ist und der Mannschaftsführer vor Spielbeginn dies mit seiner Unterschrift auf der Zusatzmeldung bestätigt. In diesem Fall muss sich der/die Spieler(in) mit Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.

Im Rahmen von Spielgemeinschaften dürfen auch Spieler des Kooperationspartners am Spielbetrieb teilnehmen. Die Spieler sind formlos an die Ligenleitung zu melden.

Förderlizenzen können im Rahmen der DEB-Richtlinien ebenfalls für Spieler U23 vergeben werden.

Wird der Spielerpass nicht vorgelegt, ist im Spielbericht an Stelle der Pass-Nummer ein „X“ zu setzen. In diesem Fall entstehen Gebühren für Nicht-Vorlage des Spielerpasses gemäß Gebührenordnung. Ein Spieler, für den keine Spielberechtigung vorliegt, darf nur in Freundschaftsspielen eingesetzt werden. Hierzu ist die Vorlage des gültigen Spielerpasses oder einer Gastspielgenehmigung erforderlich. Ein Verein darf transferkartenpflichtige Spieler mit Transferkarte, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschafts- und Vorbereitungsspielen einsetzen. Er hat hierfür eine Gastspielgenehmigung (15 day TryOut) des abgebenden nationalen Verbandes (gültig für max. 15 Tage) vorzulegen.



Bei Vorlage einer Gastspielgenehmigung ist an Stelle der Pass-Nummer ein „G“ zu setzen. Ein Verein darf eine Gastspielgenehmigung nur für Spieler erteilen, für die er eine Spielberechtigung besitzt.

Das Fehlen der o.a. Unterlagen steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich. Spieler, für die weder ein gültiger Spielerpass vorgelegt wird, noch eine entsprechende Erklärung hinsichtlich der Spielberechtigung abgegeben wird, können nicht am Spiel teilnehmen. Der Name des Spielers ist vor Spielbeginn durch den SR vom Spielbericht zu streichen.

2.24 Regelungen bei Disziplinar-, Spieldauerdisziplinar- und Matchstrafen

Erhält ein Spieler in einer Wettkampfsaison in Meisterschaftsspielen einer Meisterschaft die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er im darauffolgenden Meisterschaftsspiel in dieser Meisterschaft automatisch gesperrt. Vorrunden, Qualifikationsrunden und Auf- / Abstiegsrunden innerhalb einer Wettkampfsaison gelten für die Berechnung der Sperren als eine Meisterschaft. Ergänzend kann der Kontrollausschuss / RPERV-Einzelrichter / RPERV-Spielgericht Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen zusätzlich zur automatischen Sperre stellen. Erhält ein Spieler die dritte Disziplinarstrafe im selben Spiel, in dem er auch eine Spieldauerdisziplinarstrafe erhält, so erstreckt sich die Sperre auf die beiden darauffolgenden Spiele dieser Spielrunde. Erhält ein Spieler eine Spieldauerdisziplinarstrafe deswegen, weil er im gleichen Spiel eine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, werden die Disziplinarstrafen für die Registrierung nicht herangezogen. Eine große Strafe führt direkt zu einer automatischen Spieldauerdisziplinarstrafe. Zusätzlich zur automatischen Sperre ergeht eine Ordnungsmaßnahme. Die Strafen werden nach den Vorschriften des Art. 28, DEB-SpO für die jeweilige Runde registriert und weiterführende Spielrunden des RPERV und DEB übernommen. Ebenfalls übernommen werden alle Matchstrafen.

2.25 Penalty

Falls ein Spiel, in dem ein Sieger ermittelt werden muss, nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden endet, folgt unverzüglich ein Penaltyschießen. Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Spieldrittel. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden. Es gelten für die Durchführung die aktuellen IIHF-Bestimmungen.

2.26. Sonderbestimmungen

2.26.1. Mindestantrittsstärke

Altersklasse	Feldspieler	Torhüter	Gesamt	Torwartwechsel (*)
Senioren	9	1	10	freigestellt
U20	9	1	10	freigestellt
U17	9	1	10	freigestellt
U15	9	1	10	freigestellt
U13	9	1	10	Pflicht mind. 1 Drittel
U11	9	1	10	Pflicht mind. 1 Drittel
U9/U7	9	1	10	Pflicht mind. 1 Drittel
Senioren	9	1	10	Pflicht mind. 1 Drittel
Spielfeste				Pflicht mind. 1 Drittel

(*) wenn mehr als ein Torwart auf dem Spielbericht gemeldet ist.



2.26.2 Blockeinteilung und Spielerwechsel für Kleinst- und Kleinschülerspiele (U7, U9, U11)

Alle Feldspieler beider Mannschaften sind „Blockweise“ zu nominieren und im offiziellen Spielbericht fortlaufend einzutragen.

2.26.3 Sonderregelung bei Auswechslungen und Strafzeiten

Wechsel wegen Verletzungen:

Falls ein Block aus Verletzungsgründen nicht mehr über 5 bzw. 4 (Kleinstschüler) Feldspieler verfügt, kann ein Spieler aus dem nachfolgenden Block in diesen Block aufrücken. Der Schiedsrichter ist hierüber zu informieren, und dieser Wechsel ist auf der Zusatzmeldung festzuhalten.

Wechsel aus taktischen Gründen:

Bei angezeigten Strafen oder bei Einwechslung eines zusätzlichen Feldspielers anstelle des Torhüters erfolgt der Einsatz eines weiteren Spielers aus dem auf dem Eis befindlichen Block.

Maßnahmen bei Strafzeiten:

Sollte ein Block so stark durch Strafzeiten dezimiert sein, dass die Mindestspielerzahl unterschritten ist (es müssen sich also mindestens drei Spieler auf der Strafbank befinden), erfolgt automatisch ein Blockwechsel auf beiden Seiten. Bei Strafzeitende muss der betreffende Spieler sofort ausgewechselt werden, falls sich ein anderer Block als der Block des betreffenden Spielers auf dem Eis befindet.

2.26.4 Bestrafungen

Verstöße gegen diese Zusatzbestimmungen sind mit kleinen Bankstrafen wegen „unsportlichen Verhaltens“ zu ahnden. Die Strafen sind abzusitzen von einem der sich zum Zeitpunkt des Vergehens auf dem Eis befindlichen Spielern (Zusatzmeldung durch den/die Schiedsrichter). Das „Austauschen“ von Armbinden oder Trikots führt wegen „grober Unsportlichkeit“ gegen Mannschaftsführer und Trainer zu verbandsrechtlicher Verfolgung (Zusatzmeldung durch den/die Schiedsrichter). Außerdem erfolgt bei dauerndem Verstoß gegen die Blockwechselregel eine Spielwertung durch die Ligenleitung. Zweimalige Wertung in einer laufenden Saison hat den automatischen Ausschluss der Mannschaft vom Meisterschaftsspielbetrieb zur Folge.

2.26.5 Sonderregelungen bei nicht ausreichender Spielerzahl

Wird die benötigte Mindestzahl von Spielern während des Spiels unterschritten (z.B. wegen Verletzungen oder Spelausschlüssen), muss das Spiel abgebrochen werden, wird jedoch als verloren gewertet (Zusatzmeldung durch den/die Schiedsrichter).

2.26.6 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften

1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- a) Es muss eine 1. Mannschaft am offiziellen Spielbetrieb der DEL, der ESGB (je nach Rechtsform, derzeit DEL2), des DEB (derzeit Oberliga), anderer Landesverbände oder des RPERV teilnehmen. Scheidet diese 1. Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gleich aus welchen Gründen, verlieren



die 1b- und eventuelle weitere Mannschaften gleichzeitig ihre Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des RPERV.

- b) Bei Meisterschaftsspielen dürfen in der 1b-Mannschaft maximal 3 (drei) Spieler der Altersklasse U23 der ersten Mannschaft eingesetzt werden. Diese Spieler sind bis 01.09. der Ligenleitung in der Mannschaftsmeldung zu melden und nicht mehr austauschbar. Maximal 5 Spieler sind auf der Meldung möglich, 3 Spieler dürfen an einem Spiel teilnehmen, wobei diese 3 Spieler in unterschiedlichen Blöcken zu spielen haben. Es besteht eine Kennzeichnungspflicht dieser Spieler.

Sollten 1b-Mannschaften keinen Torhüter melden können, so ist entweder der dritte oder der Torhüter mit den weniger Einsätzen der höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Dieses wird durch die Ligenleitung strikt kontrolliert und bei Verstößen mit einer Spielwertung gegen den Verursacher gewertet.

Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.

Als Spieler der 1. Mannschaft gelten:

- Senioren-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft gemeldet sind (die Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampf-Saison einmal geändert werden);
- Torhüter, die mehr als drei Einsätze auf dem Eis bei Spielen der 1. Mannschaft bestritten haben.

2.27 Spielsperren

Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.

2.27.1 Spieldauerdisziplinarstrafen

Kann eine Spieldauerdisziplinarstrafe aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so wird sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen.

2.27.2 Anwendungsbereich übertragener Strafen

Derartig übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. Vorrang hat hierbei die nächsthöhere Altersklasse.

2.28 Ehrungen

Seniorenbereich:

Übergabe des Pokals durch den Obmann/Ligenleitung des RPERV am Saisonende.

Nachwuchsbereich:

Übergabe des Pokals durch den Obmann/Ligenleitung des RPERV am Saisonende.



2.29 Sondergerichtsbarkeit des RPERV-Eishockey

Anträge und Rechtsmittel (jeweils dreifache Ausfertigung) sind über die Geschäftsstelle des RPERV einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss i.H. v. 50 Euro ist auf das Konto IBAN: DE29 54050220 0000 0571 25 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern (Kennwort: Eishockey / Gegenstand der Zahlung) einzuzahlen. Stellungnahmen (dreifache Ausfertigungen) und Unterwerfungserklärungen sind bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts (siehe 1.1.6) einzureichen.

2.30 Spielerabstellungen gem. Art. 8 der Spielordnung des DEB

1. Die Vereine sind verpflichtet, vom LEV angeforderte („nominierte“) Spieler/Spielerinnen für Auswahlmannschaften sowie für Lehrgänge des LEV RPERV abzustellen.
2. Die Vereine erhalten hierfür keine Vergütung. Bei Verhinderung oder bei Nichterscheinen eines nominierten Spielers ist dieser für die Dauer der vorgesehenen Einberufungszeit + 3 Tage gesperrt. Bei Maßnahmen des LEV gilt dies jedoch nur, wenn diese im Einklang mit Art. 2 Ziffer 2 Satz und 3 2 der DEB-Spielordnung steht. Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des LEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die bei den jeweiligen Termintagungen mit dem LEV abgestimmten Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des LEV teilnehmen. Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Der LEV teilt den Spielern und/oder den betroffenen Trainern/Vereinen möglichst vier Wochen vor dem Spieltag oder Lehrgangsbeginn mit, welche Spieler nominiert werden sollen.

3. Zusammensetzung der RPERV-Ligen

- 3.1. Die Zusammensetzung sowie der Spielmodus der RPERV-Ligen ist in den Anhängen 7 und 8 geregelt.
- 3.2. Teilnahme von Vereinen des RPERV am Spielbetrieb anderer LEVs

BeNe-League:	EG Diez-Limburg EHC Die Bären 2017 Neuwied e.V.
Regionalliga Süd-West:	EHC Zweibrücken
Landesliga Süd-West:	EHC Zweibrücken 1b
Hessenliga:	Eifel Mosel Bären Bitburg
Landesliga Hessen:	EG Diez-Limburg 1b

Die Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Verbandes kann nur erteilt werden, wenn die gleiche Mannschaft zum Spielbetrieb im RPERV gemeldet wurde. Starten mehrere Teams einer Altersklasse außerhalb des RPERV, muss nur eine altersgleiche Mannschaft zum Spielbetrieb im RPERV gemeldet werden. Die Meldepflicht einer altersgleichen Mannschaft bezieht sich auf alle



Senioren-, Damen- und Nachwuchsmannschaften der Altersklassen U20 bis U13, sofern in diesen Altersklassen ein Spielbetrieb des RPERV angeboten wird.

Die Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen LEV ist bis spätestens, 01.08. des laufenden Jahres beim RPERV schriftlich zu beantragen.

Melden 3 oder mehr Vereine eine Altersklasse zum Spielbetrieb in einem anderen LEV an, so findet autom. ein Spielbetrieb für diese Altersklasse im RPERV statt.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.09.2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Anhang 2 **Schiedsrichter**

Anhang 3 **Werbung**

Anhang 4 **Trainerrichtlinien**

Anhang 5 **Frauenspielbetrieb**

Anhang 6 **Seniorenspielbetrieb**

Anhang 7 **U13 bis U20 (Meisterschaftswettbewerb)**

In den AK U13 bis U20 wird folgender Modus gespielt:

Einfachrunde Großfeld – Anzahl der Schiedsrichter: 2 – Wertung: 3 Punkte – Keine Verlängerung – Bei einem Unentschieden nach 60 Minuten erfolgt ein Penaltyschießen. Jede Mannschaft hat zunächst 3 Versuche. Steht es nach den 3 Versuchen immer noch Unentschieden, erfolgt das Penaltyschießen im 1 gegen1 Verfahren.

Anhang 8 **Spielfeste / U7 / U9 / U11 (Freundschaftswettbewerbe)**

Jeder Verein des RPERV muss mindestens 1 Turnier in der AK U9/U11 oder ein Spielfest ausrichten, mehr sind grundsätzlich möglich. Abweichend davon können Vereine untereinander zusätzliche U9/U11-Turniere ausrichten.

Spielfeste, U9 und U11 werden im Quereisformat 4 gegen 4 gespielt. Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 12 Minuten, nach einer Minute erfolgt der Blockwechsel fliegend. Bei einem Unentschieden nach 60 Minuten erfolgt ein Penaltyschießen. Jede Mannschaft hat zunächst 3 Versuche. Steht es nach den 3 Versuchen immer noch Unentschieden, erfolgt das Penaltyschießen im 1 gegen1 Verfahren.

Es erfolgt keine Siegerehrung/Medaillen-oder Pokalübergabe.